

Revision der kommunalen Schulgesetzgebung (Anpassung an kantonales Recht)

Überarbeiteter Entwurf für ein kommunales Volksschulgesetz (kVSG) (Synoptische Darstellung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....2	B. DISZIPLINARVERFAHREN 10	C. SCHULLEITUNG 19
Art. 1 Geltungsbereich2	Art. 9 Disziplinar massnahmen [...] 10	Art. 22 Zusammensetzung 19
Art. 2 Trägerschaft2	Art. 10 Zuständigkeit..... 11	Art. 23 Aufgaben 19
Art. 3 Zusätzliche Angebote.....4	Art. 11 Verfahren und Entscheid 12	IV. Rechtsmittel..... 20
Art. 4 Schulsprache [...].....5	Art. 12 Interne Information [...] 13	Art. 24 Anwendbares Recht 20
Art. 5 Zweisprachiger Unterricht6	III. Aufsicht und Leitung der Schule 13	V. Schluss- und Übergangsbestimmung..... 21
II. Verhaltensregeln und Disziplinarverfahren.....7	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 13	Art. 25 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts und Übergangsrecht 21
A. VERHALTENSREGELN.....9	Art. 13 Organisation..... 13	
Art. 6 Schuldisziplin9	Art. 14 Gemeinderat 13	
Art. 7 Räume, Einrichtungen, Geräte.....9	Art. 15 Gemeindevorstand..... 14	
Art. 8 Genuss- und Suchtmittel10	B. BILDUNGSKOMMISSION..... 14	
	Art. 16 Zusammensetzung 14	
	Art. 17 Aufgaben, a) Allgemein..... 15	
	Art. 18 b) Anstellungen, Wahlen und Entlassungen 16	
	Art. 19 Präsidium 17	
	Art. 20 Themenverantwortliche..... 18	
	Art. 21 Geschäftsordnung und Protokoll..... 18	

Erläuterungen zum «Farbcode»

Rot markierte Texte zeigen eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut an.

Blau markierte Texte zeigen Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung an.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
Schul- und Kindergartengesetz	Kommunales Volksschulgesetz (kVSG)	- Anpassung des Titels ans neue kantonale Recht - Formulierung wie vergleichbare kommunale Erlasse
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation der Volksschule sowie des Schulbetriebs im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, findet das kantonale Recht Anwendung.</p>	<p>- Wesentliche Aspekte des Volksschulwesens sind im kantonalen Recht (Volksschulgesetz [VSG] und Volksschulverordnung [VSV]) geregelt. Das vorliegende Gesetz setzt die kantonalen Vorgaben für die Gemeinde Domat/Ems um.</p> <p>- Alle Aspekte, die nicht im kVSG geregelt werden, richten sich nach dem kantonalen Recht (Abs. 2). Auf spezifische Verweise für einzelne Punkte wird bewusst verzichtet.</p>
<p>Art. 1 Trägerschaft</p> <p>¹ Die politische Gemeinde gewährleistet und fördert die Entwicklung und Ausbildung der Kinder im Kindergarten und in der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Stufenlehrpläne.</p> <p>² Zur besseren Bewältigung schulischer Aufgaben kann sich die Gemeinde mit Zustimmung der Urnengemeinde mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen.</p>	<p>Art. 2 Trägerschaft</p> <p>¹ Die [...] Gemeinde gewährleistet und fördert die Entwicklung und Ausbildung der Kinder [...] in der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und des Lehrplanes.</p> <p>² Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:</p> <p>a) Kindergartenstufe;</p> <p>b) Primarstufe;</p> <p>c) Sekundarstufe I.</p>	<p>- Redaktionelle Anpassung an das übergeordnete Recht</p> <p>- Abs. 2 (bisher): Zusammenschlüsse im Bereich der Volksschule sind derzeit nicht geplant, so dass auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden kann. Sollte künftig ein Zusammenschluss aktuell werden, so kann dieser auch ohne eine ausdrückliche Regelung im kVSG vorgenommen werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeindeverfassung.</p> <p>- Abs. 2 (neu): Formulierung gemäss Muster-Schulordnung des AVS</p>
<p>Art. 2 Wöchentliche Schulzeit</p> <p>Die wöchentliche Schulzeit dauert von Montag bis Freitag.</p>		<p>- Schulzeit ist bereits im kantonalen Recht geregelt. Auf eine Wiederholung kann und soll verzichtet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 3 Schulmaterial</p> <p>¹Jedem Schüler wird im Rahmen des Voranschlags eine Grundausrüstung an Lehr- und Verbrauchsmaterial unentgeltlich abgegeben.</p> <p>²Der Schulrat erlässt hierzu in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Reglement.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ergibt sich aus Art. 19 BV. Die Kostenlosigkeit ergibt sich auch aus Art. 15 VSG. - Die Unentgeltlichkeit umfasst nach Lehre und Praxis auch alle notwendigen und dem Unterrichtszweck unmittelbar dienenden Lehrmittel und Materialien (BGE 144 I 1 E. 2.2). Zu Kosten bei obl. Exkursionen, Lagern oder weiteren Veranstaltungen vgl. Art. 15 VSG sowie BGE 144 I 1 E. 3.1.3 und 3.2.3. - Auf eine Regelung soll verzichtet werden. Was als «Grundausrüstung» im Sinne von Lehre und Praxis gilt und im Rahmen des Budgets beschafft wird, kann von der Bildungskommission und der Schulleitung festgelegt werden. - In der Vernehmlassung wurde beantragt, zur Klärung der offenen Fragen einen Artikel zur Kostenlosigkeit aufzunehmen. Das Ziel kann jedoch nicht erreicht werden; es werden eher noch neue Fragen aufgeworfen. Zudem geht die vorgeschlagene Formulierung über die bisherige Praxis hinaus. Weiter besteht bei einer Regelung die Gefahr, dass diese im Widerspruch zu künftigen Entwicklungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen.
<p>Art. 4 Ausgabenvollzug</p> <p>Die Kreditfreigabe im Rahmen des Voranschlags obliegt dem Gemeindevorstand. In Absprache mit dem Schulrat kann er diesen oder andere Schulorgane ermächtigen, Ausgaben für bestimmte Zwecke und bis zu einem bestimmten Betrag zu vollziehen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Der Ausgabenvollzug ist bereits im Organisationsgesetz geregelt (Art. 30a OrgG), so dass auf eine Bestimmung im kVSG verzichtet werden kann.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>II. Volksschule</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der beschränkten Anzahl Bestimmungen kann auf eine Unterteilung verzichtet werden.
<p>Art. 5 Weitere Schulangebote</p> <p>¹Nebst den im kantonalen Schulgesetz vorgesehenen kann der Gemeinderat auf Antrag des Schulrates die Einführung weiterer Schulangebote beschliessen.</p> <p>²Die Gemeinde bietet im Weiteren pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Förderung Behinderter (Behindertengesetz) an.</p>	<p>Art. 3 Zusätzliche Angebote</p> <p>Die Kommission kann dem Gemeindevorstand die Einführung von zusätzlichen Angeboten vorschlagen, die für einen guten Schulbetrieb zweckmässig oder erforderlich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Terminologie orientiert sich am kantonalen Recht - Die Formulierung verzichtet auf eine (ohnehin nicht durchsetzbare) Verpflichtung der BiKo zur Antragstellung, wenn zusätzliche Angebote mit Blick auf den Schulbetrieb angezeigt sind. Ob ein Angebot angezeigt ist oder nicht, liegt im sachgerechten Ermessen der BiKo. Die kann-Bestimmung erlaubt der BiKo, aus Gründen der politischen Opportunität auf einen Antrag zu verzichten. - Der Entscheid über den Antrag der BiKo richtet sich nach den Entscheidbefugnissen bzw. den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung (Gemeindevorstand oder Gemeinderat). Vorberatung und Antragstellung im Parlament obliegt gemäss Gemeindeverfassung dem Gemeindevorstand. - Auf die Nennung von einzelnen möglichen Angeboten wird bewusst verzichtet. Ebenso auf die Wiederholung des kantonalen Rechts. - In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, konkrete Angebote aufzuführen. Eine Aufzählung möglicher (aber noch nicht bestehender) Angebote ist wenig zielführend, da so die Verständlichkeit und die normative Kraft der Bestimmung verloren geht. Eine Aufzählung bestehender Angebote kann dazu führen, dass für jedes neue Angebot eine Revision des kVSG als nötig erachtet wird. Zudem stellt sich die Frage, ob Angebote, für welche kein Bedarf mehr besteht, formell aus dem Gesetz zu streichen sind. Daher wird auf eine Ergänzung verzichtet.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 6 Unterrichtssprache, Fremdsprachen</p> <p>¹ Die Unterrichtssprache ist Deutsch.</p> <p>²⁻⁴ ... *</p>	<p>Art. 4 Schulsprache [...]</p> <p>¹ Die Schulsprache ist Deutsch.</p> <p>² Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten von dem für den Bereich Soziales zuständigen Departement in Absprache mit der Schulleitung verpflichtet werden, dass ihr Kind an sprachfördernden Massnahmen teilnimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Art. 6 GV. - Der Begriff «Schulsprache» ist rechtlich präziser. Im Rahmen der zweisprachigen Klassen wird auch Rätoromanisch als Schulsprache verwendet. Eine entsprechende Ergänzung ist jedoch nicht erforderlich; dies kann der Praxis überlassen werden. - Abs. 2 orientiert sich an der Regelung in Chur. Das Bundesgericht hat die Verpflichtung zu sprachfördernden Massnahmen für zulässig erklärt, aber die Kostenbeteiligung der Eltern aufgehoben. - Der Entscheid liegt an einer Schnittstelle zwischen dem Departement Gesellschaft und Soziales und der Schule. Aufgrund des Alters der Kinder erscheint die Zuständigkeit des Departements Gesellschaft und Soziales als richtig. Der Entscheid erfolgt jedoch im Hinblick auf den Schulbesuch, so dass die Schulleitung einzubeziehen ist. Ein Einbezug der Sozialkommission ist nicht zweckmässig, da diese andere Aufgaben hat. - Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Formulierung angepasst, um den Inhalt klarer zum Ausdruck zu bringen. - In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, Abs. 2 in Art. 3 zu überführen. Bei den sprachfördernden Massnahmen handelt es sich bislang um private Angebote, die nicht «verstaatlicht» werden sollen. Eine Zuweisung der Aufgabe in den Bereich Bildung steht im Widerspruch zu der im Rahmen des Organisationsgesetzes vorgenommenen Aufgabenzuweisung. Bereits heute werden sprachfördernde Massnahmen vorgeschlagen, die in den meisten Fällen

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
		befolgt werden. Eine verpflichtendere Regelung erscheint daher weder nötig noch zielführend.
<p>Art. 8 Romanischer Kindergarten Im Kindergarten wird mindestens eine zweisprachige Abteilung Deutsch / Romanisch angeboten.</p> <p>Art. 6a Zweisprachiger Unterricht ¹Auf der Primarstufe wird der zweisprachige Unterricht Deutsch / Romanisch im Sinne einer partiellen Immersion in der Regel in Jahrgangsklassen angeboten. Mangels Schülerzahlen kann der zweisprachige Unterricht in Kombiklassen zusammengezogen werden. ²Auf der Oberstufe wird der Romanisch-Sprachunterricht als Wahlfach angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. ³Zusätzlich werden auf der 1./2. Oberstufe einzelne Fächer im Sinne einer partiellen Immersion in Romanisch angeboten. Auf der 3. Oberstufe kann Romanisch im Bereich Individualisierung im Rahmen von zwei Lektionen angeboten und durchgeführt werden. ⁴Wird mangels Nachfrage auf einer oder mehreren Klassenstufen kein zweisprachiges Angebot geführt, entscheidet der Schulrat im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung über ein allfälliges Ersatzangebot.</p>	<p>Art. 5 Zweisprachiger Unterricht ¹ Rätoromanisch wird in der Schule wie folgt verwendet:</p> <p>a) Im Kindergarten wird mindestens eine zweisprachige Abteilung Deutsch / Rätoromanisch angeboten.</p> <p>b) Auf der Primarstufe wird der zweisprachige Unterricht Deutsch / Rätoromanisch im Sinne einer partiellen Immersion [...] angeboten. [...]</p> <p>c) Auf der Sekundarstufe I wird der Rätoromanisch-Sprachunterricht als Wahlfach angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Zusätzlich werden in der 1./2. Klasse der Sekundarstufe I einzelne Fächer im Sinne einer partiellen Immersion in Romanisch angeboten. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I kann Rätoromanisch im Bereich Individualisierung im Rahmen von zwei Lektionen angeboten und durchgeführt werden.</p> <p>² Kann wegen geringer Nachfrage auf einer oder mehreren Klassenstufen kein zweisprachiges Angebot geführt werden, entscheidet die Bildungskommission im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung über ein allfälliges Ersatzangebot.</p>	<p>- Die Bestimmung fasst die bisherigen Art. 6a und 8 in einem Artikel zusammen.</p> <p>- Sie konkretisiert Art. 6 Abs. 2 GV, wonach das Gesetz die Verwendung des Rätoromanischen in der Schule regelt. Daher wird am Begriff «verwendet» festgehalten.</p> <p>- Abs. 1 lit. b: In der Regel erfolgt der zweisprachige Unterricht in Jahrgangsklassen. Namentlich wenn sich nicht genügend SuS dafür anmelden, kann der Unterricht in zweisprachigen Kombiklassen erfolgen. Dies wird im nächsten Schuljahr der Fall sein. Aus rechtlicher Sicht ist eine ausdrückliche Regelung nicht zwingend. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Schülerzahlen soll auf eine solche Verankerung der bisherigen Regel verzichtet werden. Es ist zwar weiterhin das Ziel, zweisprachige Jahrgangsklassen zu führen, sofern die nötige Anzahl erreicht wird. Falls die Schülerzahlen mittel- und längerfristig diese «Regel» nicht erlauben sollten, so würden Regelung und Praxis auseinanderfallen. Dies soll vermieden werden.</p> <p>- Abs. 1 lit. c übernimmt inhaltlich das geltende Recht, das relativ detailliert ist.</p> <p>- In der Vernehmlassung wurde beantragt, nicht nur eine partielle Immersion vorzusehen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe hat sich die bisherige Praxis bewährt.</p> <p>- Auf eine gesetzliche Vorgabe zu den erforderlichen Vorkenntnissen in Rätoromanisch soll verzichtet werden, da dies im Widerspruch zur beabsichtigten Stärkung des Rätoromanischen stehen könnte.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
III. Kindergarten		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Integration des Kindergartens in die Volksschule erübrigt sich dieser Abschnitt.
Art. 7 Anspruch auf Kindergartenbesuch / Pflichten der Eltern ¹ Alle Kinder haben Anspruch auf einen zweijährigen Kindergartenbesuch. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. ² Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Kindergarten regelmässig besuchen. Unbewilligte Urlaube oder Ferienverlängerungen können einen Verweis, Bussen von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 oder den Ausschluss nach sich ziehen.		<ul style="list-style-type: none"> - Mit der letzten Revision des kantonalen Schulgesetzes wurde der Besuch des Kindergartens obligatorisch. Die kommunalen Bestimmungen sind dadurch gegenstandslos geworden.
Art. 8 Romanischer Kindergarten Im Kindergarten wird mindestens eine zweisprachige Abteilung Deutsch / Romanisch angeboten.		<ul style="list-style-type: none"> - Neu im Artikel über den zweisprachigen Unterricht geregelt (vgl. vorne Art. 5 Abs. 1 lit. b).
Disziplinarordnung	II. Verhaltensregeln und Disziplinarverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang und Tragweite des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips im Bereich des schulischen Disziplinarwesens ist zumindest teilweise ungeklärt. Aufgrund eines so genannten «Sonderrechtsverhältnisses» der SuS zur Schule wurde früher eine Regelung auf Verordnungsstufe als ausreichend erachtet. Ob diese Auffassung auch mit Art. 5 Abs. 2 GG (BR 175.050) und Art. 31 GV vereinbar ist, wonach wichtige Bestimmungen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, wurde bislang gerichtlich nicht geklärt. Ein Urteil des Bundesgerichts zu einer vergleichbaren Regelung der gesetzlichen Grundlage im Kanton Zürich weckt zumindest gewisse Zweifel (vgl. BGE 150 I 39, E. 4.3 und E. 5).

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Art. 55 VSG erwähnt als Disziplinar massnahme einzig den Schulausschluss. Daneben bestehen aber weitere Disziplinar massnahmen mit einer ähnlichen Wirkung. Ob diese durch die kantonale Regelung «abgedeckt» sind, wurde bislang noch nicht gerichtlich beurteilt. - Aus diesen Gründen sollen die wichtigen Bestimmungen im Disziplinarwesen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts im Gesetz geregelt werden. Hingegen sollen die weniger einschneidenden Disziplinar massnahmen sowie weitere Einzelheiten in einer von der Bildungskommission zu erlassenden Disziplinarordnung geregelt werden. Dieser Lösungsansatz trägt den rechtlichen Vorgaben und den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung Rechnung.
A. ALLGEMEINES		
<p>Art. 1 Zweck Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schul- und Kindergarten gesetz der Gemeinde Domat/Ems der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Integration ins kVSG sind die bisherigen Art. 1 und 2 Disziplinarordnung nicht mehr zwingend.
<p>Art. 2 Gültigkeit Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen von Domat/Ems.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
	A. VERHALTENSREGELN	
<p>Art. 3 Schuldisziplin</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber den Lehrpersonen, den Schulbehörden und dem Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.</p> <p>² Die Schulzeiten sind strikte einzuhalten und den Weisungen der Lehrpersonen, der Hauswarpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörden ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.</p>	<p>Art. 6 Schuldisziplin</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Dritten anständig und rücksichtsvoll. Physische und psychische Gewalt oder Ausgrenzungen sind zu unterlassen.</p> <p>² Die Schulzeiten sind [...] einzuhalten.</p> <p>³ Den Weisungen der Lehrpersonen, [...] der Schulleitung und weiteren Mitarbeitenden der Schule [...] ist Folge zu leisten.</p> <p>⁴ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die Regelung wird bewusst offen und allgemein gehalten, da nie alle möglichen «Tatbestände» erfasst werden können. - Abs. 1: Bisherige Regelung wird redaktionell gestrafft, da die beiden Sätze die gleichen Werte betonen. Anstand und Rücksicht ist gegenüber allen Personen geboten und nicht nur Mitarbeitenden der Schule. Ergänzt wird die Bestimmung mit einer Aussage zu Gewalt und Ausgrenzung. - Abs. 3: Auf eine detaillierte Aufzählung aller Mitarbeitenden der Schule soll verzichtet werden. Der Begriff «Mitarbeitende der Schule» ist weit auszulegen und hängt nicht von der organisatorischen Einordnung ab. Namentlich hinsichtlich der Schulanlagen gehören auch die Abwarte dazu. - Bei Bedarf kann die BiKo die Verhaltensregeln konkretisieren. Eine ausdrückliche Ermächtigung ist nicht erforderlich (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c kVSG).
<p>Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte</p> <p>¹ Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale sowie zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.</p>	<p>Art. 7 Räume, Einrichtungen, Geräte</p> <p>¹ Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen [...] sind zu befolgen.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokalitäten und Schulareale sowie zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht dem geltenden Recht

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 5 Genuss- und Suchtmittel</p> <p>Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schularreal und bei Schulveranstaltungen verboten.</p>	<p>Art. 8 Genuss- und Suchtmittel</p> <p>Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind während der Unterrichtszeit auf dem Schularreal und bei Schulveranstaltungen verboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht dem geltenden Recht. - Mit der Anpassung des Wortlauts wird der Regelung im kommunalen Polizeigesetz über die suchtmittelfreien Zonen (Art. 12 kPolG) Rechnung getragen. - Als Unterrichtszeit gelten die Zeiten, zu denen Unterricht erteilt wird (inkl. Pausen und Mittagspause). In der übrigen Zeit richtet sich das Verbot nach Art. 12 kPolG (inkl. Ausnahmemöglichkeit) - Wie sich aus der Formulierung ergibt, gilt die zeitliche Einschränkung nicht bei Schulveranstaltungen.
	<p>B. DISZIPLINARVERFAHREN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Abschnitt sollen nur die wichtigen Bestimmungen geregelt werden (vgl. Bemerkung zum Abschnitt II.)
<p>Art. 6 Disziplinarstrafen</p> <p>¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft.</p> <p>² Im Arrest muss die Schülerin bzw. der Schüler unter Aufsicht beschäftigt werden.</p> <p>³ Die Höchstdauer für Arrest und für besondere Arbeiten beträgt sechs Halbtage.</p> <p>⁴ Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind über jede ausgesprochene Disziplinarstrafe von einem halben Tag und mehr durch die entscheidende Instanz zu informieren.</p>	<p>Art. 9 Disziplinar massnahmen [...]</p> <p>¹ Verstösse gegen die Verhaltensregeln werden insbesondere mit mündlichem oder schriftlichem Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder Arrest [...] geahndet.</p> <p>² Bei erheblichem disziplinarischem Fehlverhalten kann eine Schülerin oder ein Schüler von besonderen Schul- und Klassenanlässen bis zu einer Woche (z.B. Lager, Projektwoche) ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Stört eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder den Schulbetrieb wiederkehrend oder in gravierender Art und Weise, so kann sie oder er vom betreffenden Unterricht teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Marginalie: Terminologie entspricht dem kantonalen Recht (Art. 55 VSG). - Abs. 1: Die Verhaltensregeln sind vorne in Art. 6-8 festgehalten. Die Reihenfolge der Massnahmen orientiert sich an der steigenden Intensität. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. - Aufgrund des Legalitätsprinzips werden die schwerwiegenden Massnahmen in Abs. 2 und 3 genauer umschrieben. - Im Bereich des Disziplinarwesens sollte m.E. von «Ausschluss» gesprochen werden. Dispensation ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine Befreiung und keine Sanktion. Das kantonale Recht verwendet den Begriff jedoch für rasche (vorsorgliche) Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs oder zum Wohl einer Schülerin/eines Schülers (vgl. Art. 98 lit. c VSG und Weisung EKUD).

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 orientiert sich an den Richtlinien des AVS zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht. - Als Ausschluss im Sinn von Abs. 3 gilt wohl auch die Zuweisung in eine Time-out-Klasse (sofern diese Form eingeführt wird). Vgl. Regelung in Art. 10. - Auf die ursprünglich vorgesehene Regelung zum Arrest (analog zur bisherigen Abs. 2 und 3) wird aufgrund der Zielsetzung der «Verwesentlichung» verzichtet. Die Einzelheiten sind von der BiKo zu regeln.
		<ul style="list-style-type: none"> - Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung zum teilweisen oder vollständigen Schulausschluss wurde in Art. 9 Abs. 3 (ursprünglicher Abs. 1) bzw. Art. 10 (ursprünglicher Abs. 2) verschoben.
<p>Art. 7 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen, die Schulhausvorsteher bzw. Schulhausvorsteherinnen und die Schulleitung können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbttag verfügen.</p> <p>² Der Schulrat hat die Kompetenz, sämtliche verfügbaren Disziplinar massnahmen auszusprechen.</p>	<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>¹ Einen vorsorglichen Ausschluss vom Unterricht von höchstens zehn Schultagen kann das zuständige Mitglied der Schulleitung zusammen mit der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter aussprechen.</p> <p>² Der Entscheid über einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss im Rahmen des übergeordneten Rechts obliegt der Schulleitung.</p> <p>³ Die Bildungskommission ist in den Fällen nach Absatz 1 und 2 zu informieren.</p> <p>⁴ Für die übrigen Disziplinar massnahmen regelt die Bildungskommission die Zuständigkeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Marginalie: Zuständigkeit besser als Kompetenzen - Die Zuständigkeit soll der Schwere der Massnahme angemessen sein, weshalb Art. 10 eine differenzierte, abgestufte Zuordnung vorsieht. - Als wichtige Bestimmungen im Gesetz zu regeln sind der vorsorgliche sowie der teilweise oder vollständige Ausschluss (Abs. 1 und 2). - Nach dem kantonalen Recht obliegt der Entscheid über den Schulausschluss dem Schulrat (vgl. Richtlinien AVS). Der kommunale Gesetzgeber kann aber eine andere Zuständigkeit vorsehen. Nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ist die/der Vorsitzende einer Kollegialbehörde für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen zuständig. Abs. 1 entspricht diesem Grundsatz. Vgl. auch Art. 4 Weisungen EKUD über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Unterricht.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung der Zuständigkeiten für die übrigen Disziplinarmaßnahmen wird verzichtet, da diese Vorschriften als weniger wichtige Bestimmungen gelten können. Sie sollen daher von der BiKo in einem Reglement bestimmt werden (Abs. 4).
<p>Art. 8 Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör</p> <p>¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin bzw. der Schüler ist anzuhören.</p> <p>² In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als zwei Halbtagen in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 Verfahren und Entscheid</p> <p>¹ Das Verfahren und die Anforderungen an Entscheide über Disziplinarverfahren richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Die Bildungskommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens und ist zumindest teilweise in kantonalen Weisungen und Richtlinien geregelt. Da sich diese Bestimmungen v.a. an die Verfahrensleitung bzw. die zuständige Person/Behörde richten, kann auf eine Regelung im Gesetz verzichtet werden. - Abs. 2: Zur Unterstützung erscheint es zweckmässig, wenn die BiKo ergänzende Bestimmungen erlässt. - Abs. 3: Auf eine eigenständige Regelung kann aufgrund des kantonalen Rechts (Art. 95 VSG) verzichtet werden. Art. 95 Abs. 1 VSG verlangt eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung. Dies entspricht auch den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.
<p>Art. 9 Weiterzug</p> <p>¹ Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen, der Schulhausvorsteher bzw. Schulhausvorsteherinnen und der Schulleitung können innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung zum Entscheid kann aus den bei Art. 11 genannten Gründen verzichtet werden. - Der Weiterzug bzw. die Rechtsmittel sind im Abschnitt IV. geregelt. Auf eine Wiederholung in diesem Abschnitt kann und soll verzichtet werden. - teilweisen oder vollständigen Schulausschluss wurde in Art. 9 Abs. 3 (ursprünglicher Abs. 1) bzw. Art. 10 (ursprünglicher Abs. 2) verschoben.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
² Disziplinarstrafentscheide des Schulrats können unmittelbar Betroffene gemäss kantonalen Schulgesetzgebung an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen.		
Art. 10 Information Lehrpersonen und Schulbehörde Lehrpersonen und Schulbehörden informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.	Art. 12 Interne Information [...] Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende der Schule, die Schulleitung und die Bildungskommission informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.	- Das Datenschutzrecht verlangt für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (wozu die vorgesehene Information über Disziplinar-massnahmen gehört) eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Daher wird die Bestimmung belassen.
IV. Schulleitung und Schulaufsicht	III. Aufsicht und Leitung der Schule	
	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 9 Organisation ¹ Die Schulleitung und Schulaufsicht obliegt entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen: a) dem Gemeinderat b) dem Gemeindevorstand c) dem Schulrat d) der Schulleitung	Art. 13 Organisation Die Aufsicht und die Leitung der Schule obliegt entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen: a) dem Gemeinderat; b) dem Gemeindevorstand; c) der Bildungskommission; d) der Schulleitung.	- Lit. d: Die Terminologie entspricht der Gliederung gemäss Organigramm und der Aufgabenüberprüfung des Bildungsbereichs sowie jener von Budget und Jahresrechnung. - Das Zusammenfassen schliesst die Aufteilung von Aufgaben und Kompetenzen auf die verschiedenen Funktionen innerhalb der Schulleitung nicht aus.
4.1 Gemeinderat		
Art. 10 Aufgaben Nebst weiterer, ausdrücklich zugewiesener Aufgaben und unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Vorstand und Schulrat entscheidet der Gemeinderat namentlich über:	Art. 14 Gemeinderat Unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Vorstand und Bildungskommission entscheidet der Gemeinderat im Bereich des Schulwesens über:	- Die Zuständigkeiten des Gemeinderats ergeben sich bereits aus der Gemeindeverfassung. Analog zum bisherigen Recht werden die Aufgaben im Bereich des Schulwesens hier zusammengefasst. - Die Steuerung des Personalbestandes erfolgt mit der jetzigen Gemeindeverfassung über das Budget

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>a) alle finanziellen Belange des Schul- und Kindergartenwesens</p> <p>b) die Schaffung und Aufhebung neuer Stellen, wobei eine während drei Jahren nicht besetzte Stelle auch ohne ausdrückliche Beschlussfassung als aufgehoben gilt</p> <p>c) die Genehmigung der vom Schulrat zu erlassenden Disziplinarordnung</p>	<p>a) das Budget;</p> <p>b) frei bestimmbare Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen;</p> <p>c) weitere, ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.</p>	<p>und nicht mehr über die Genehmigung von Stellen. Die frühere Regelung beim Gemeinderat wurde gestrichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Disziplinarordnung wird wegen der Vorgaben des übergeordneten Rechts ins kVSG integriert. - Lit. b: z.B. Einführung von zusätzlichen Angeboten (je nach finanzieller Tragweite) - Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Lit. c erlaubt die Zuweisung von weiteren Aufgaben durch eine entsprechende gesetzliche Regelung.
<p>4.2 Gemeindevorstand</p>		
<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand obliegen alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind, insbesondere:</p> <p>a) der Entscheid über den das Schulwesen betreffenden Voranschlag, welcher dem Gemeinderat unterbreitet wird</p> <p>b) die Liegenschaftsverwaltung</p> <p>c) die Wahl und Führung der Schulhauswarte</p>	<p>Art. 15 Gemeindevorstand</p> <p>Unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnegemeinde, Gemeinderat, Bildungskommission und Geschäftsleitung entscheidet der Gemeindevorstand im Bereich des Schulwesens über:</p> <p>a) den Antrag zum Budget;</p> <p>b) frei bestimmbare Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen;</p> <p>c) Bau und Unterhalt der von der Schule genutzten Liegenschaften;</p> <p>d) weitere, ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstands ergeben sich bereits aus der Gemeindeverfassung. Analog zum bisherigen Recht werden die Aufgaben im Bereich des Schulwesens hier zusammengefasst. - Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Lit. c erlaubt die Zuweisung von weiteren Aufgaben durch eine entsprechende gesetzliche Regelung.
<p>4.3 Schulrat</p>	<p>B. BILDUNGSKOMMISSION</p>	
<p>Art. 16 Geschäftsordnung</p> <p>...</p> <p>² Der Gesamtschulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Zusammensetzung der Bildungskommission richtet sich nach der Gemeindeverfassung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: Die Zusammensetzung der Bildungskommission richtet sich nach Art. 53 GV.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>³ Es liegt im Ermessen des Schulrates, Lehrpersonen oder Fachleute zu den Beratungen beizuziehen.</p>	<p>² Die Schulleitung bzw. eine Vertretung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Es liegt im Ermessen der Bildungskommission, Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende der Schule oder andere Fachleute zu Beratungen beizuziehen.</p>	<p>- Die angepasste Formulierung in Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass nicht zwingend jeweils alle Mitglieder der Schulleitung an den Sitzungen der BiKo anwesend sein müssen.</p>
<p>Art. 12* Aufgaben</p> <p>¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schulen und Kindergärten. Er leitet und beaufsichtigt diese, erfüllt die ihm in der übergeordneten Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und ist namentlich zuständig für:</p> <p>...</p> <p>e) die Übertragung von schulischen Nebenämtern und Zusatzfunktionen an Lehrpersonen, auf Antrag der Schulleitung</p> <p>f) das Straf- und Disziplinarwesen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass einer (vom Gemeinderat zu genehmigenden) Disziplinarordnung, wobei darin die Strafkompetenz für Disziplinarstrafen auf andere Schulorgane übertragen werden kann 2. die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Disziplinar- und Straffälle 	<p>Art. 17 Aufgaben, a) Allgemein</p> <p>¹ Der Bildungskommission obliegt die strategische Führung der Schule. [...]</p> <p>² Ihr kommen folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegung von Leitbild, Legislaturzielen, Organigramm und Funktionendiagramm der Schule; b) Leitung, Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule; c) Erlass der für den Schulbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte; d) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands; e) Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung und anderen kommunalen Instanzen im Schulwesen; f) weitere Aufgaben im Bildungswesen, die nicht [...] einer anderen Behörde zugewiesen sind. <p>³ Die Bildungskommission ist berechtigt, dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates Anträge im Zusammenhang mit dem Schulwesen zu un-</p>	<p>- Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.</p> <p>- Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend. Nach lit. e liegt die «generelle Auffangkompetenz» (d.h. Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind) bewusst bei der Bildungskommission. Diese kann durch Reglement oder Pflichtenheft einzelne Aufgaben an andere Gremien/Behörden übertragen.</p> <p>- Abs. 2 lit. b: hier geht es um die strategischen Aspekte (vgl. Art. 92 VSG). Die operative Umsetzung obliegt der Schulleitung. Leitung und Beaufsichtigung beziehen sich v.a. auf die Schulleitung. Soweit die Leitung und Beaufsichtigung der Schulleitung obliegt, kommt der BiKo die «Oberaufsicht» zu.</p> <p>- Lit. c: Der Erlass von Reglementen und Pflichtenheften soll hier geregelt werden.</p> <p>- Lit. d: das kantonale Recht schreibt die Zuständigkeit des Schulrates (BiKo) für Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen kommunaler Instanzen vor (Art. 95 Abs. 1 VSG).</p> <p>- Lit. f: Eine Aufgabendelegation kann sich insbesondere aus dem kVSG, dem übergeordneten Recht, den Pflichtenheften oder dem Funktionendiagramm ergeben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>g) die Vorbereitung des die Schulen und die Kindergärten betreffenden Voranschlages zuhanden des Gemeindevorstandes</p> <p>h) die Festlegung und Bekanntmachung der Schul- und Ferientermine</p> <p>i) die Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmateriale</p> <p>j) Sämtliche Aufgaben und Entscheide, welche einzelne Lehrpersonen oder Schüler betreffen</p> <p>Art. 13 Antragsrecht</p> <p>Der Schulrat ist berechtigt, dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates Anträge im Zusammenhang mit dem Schulwesen zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.</p>	<p>terbreiten. Der Gemeindevorstand leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.</p>	<p>- Abs. 3 übernimmt Art. 13 des geltenden Rechts. Eine Weiterleitung an den Gemeinderat hat nur zu erfolgen, wenn dieser für einen Entscheid zuständig ist. Anträge im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes sind selbstverständlich auch möglich (aber ohne Weiterleitung ans Parlament).</p>
<p>Art. 12* Aufgaben</p> <p>¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schulen und Kindergärten. Er leitet und beaufsichtigt diese, erfüllt die ihm in der übergeordneten Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und ist namentlich zuständig für:</p> <p>a) Die Wahl und Abwahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrpersonen 2. der Mitglieder der Schulleitung 3. der Angestellten des Schulsekretariats 4. der Schulsozialarbeitenden 5. des Schularztes und des Schulzahnarztes <p>...</p>	<p>Art. 18 b) Anstellungen, Wahlen und Entlassungen</p> <p>¹ Die Bildungscommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anstellung der Mitglieder der Schulleitung; b) Wahlen und Anstellungen, die nicht durch dieses Gesetz oder durch Pflichtenhefte einer anderen Behörde zugewiesen sind; c) Entlassung von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule. <p>² Für die Anstellung von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule setzt die Bildungscommission einen Ausschuss ein, dem mindestens je eine Vertretung der Bildungscommission und der Schulleitung angehört.</p>	<p>- Die Regelung der Zuständigkeit der BiKo bei Anstellungen und Wahlen beruht auf deren Stellung als strategisches Organ im Schulbereich. Die Delegation an einen Ausschuss steht im Einklang mit dem kantonalen Recht.</p> <p>- Abs. 3: Zu den im Reglement zu regelnden Punkten gehört u.a. der Beizug/die Anhörung von Lehrpersonen oder der Stichtscheid des Vorsitizes.</p> <p>- Aufgrund der Bedeutung des Anstellungsverfahrens rechtfertigt es sich, die Regelungskompetenz der Bildungscommission ausdrücklich aufzuführen. Zudem wird sie durch die Formulierung nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, entsprechende Regeln nach Art. 17 Abs. 2 lit. c des Entwurfs zu erlassen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>c) Die Übertragung von schulischen Nebenämtern und Zusatzfunktionen an Lehrpersonen, auf Antrag der Schulleitung</p> <p>...</p> <p>i) Sämtliche Aufgaben und Entscheide, welche einzelne Lehrpersonen oder Schüler betreffen</p>	<p>³ Einzelheiten des Anstellungsverfahrens regelt die Bildungskommission in einem Reglement.</p>	
<p>Art. 12* Aufgaben</p> <p>¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schulen und Kindergärten. Er leitet und beaufsichtigt diese, erfüllt die ihm in der übergeordneten Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und ist namentlich zuständig für:</p> <p>...</p> <p>b) Den Erlass der für den Schul- und Kindergartenbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, wobei der Schulrat in diesem Rahmen einzelne der ihm auferlegten Verwaltungsbefugnisse auf die ihm untergeordneten Schulorgane übertragen kann</p> <p>...</p>		<p>- Neu in Art. 17 Abs. 2 lit. c des Entwurfs geregelt.</p>
<p>Art. 14 Präsidium</p> <p>¹ Der Schulrat wird vom zuständigen Departementsvorsteher präsiert. *</p> <p>² Dem Schulratspräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p>	<p>Art. 19 Präsidium</p> <p>Der oder dem Vorsitzenden der Bildungskommission obliegen [...] folgende Aufgaben:</p> <p>a) Leitung der Sitzungen der Bildungskommission;</p> <p>b) Vertretung der Bildungskommission nach aussen;</p> <p>c) Erlass der notwendigen vorsorglichen Massnahmen in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Bildungskommission;</p>	<p>- Das Präsidium der Bildungskommission richtet sich nach Art. 53 GV.</p> <p>- Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Lit. e erlaubt und regelt die Übertragung von weiteren Aufgaben.</p> <p>- Lit. a: Zur Leitung der Sitzung gehört auch die Vorbereitung von Geschäften, die nicht von der Schulleitung oder einem anderen Mitglied der BiKo vorbereitet wurden. Eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>a) Leitung der Sitzungen des Schulrates b) Vertretung des Schulrates nach aussen c) Vorbereitung der nicht in den Bereich eines Ressortverantwortlichen fallenden Geschäfte d) Erlass der notwendigen vorsorglichen Massnahmen in unaufschiebbaren Angelegenheiten e) Vollzug der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung</p>	<p>d) Vollzug der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung; e) weitere, dem Präsidium durch Gesetz, Pflichtenheft oder Funktionendiagramm übertragene Aufgaben.</p>	<p>- Lit. c: Die Zuständigkeit ergibt sich aus der generellen Regelung in Art. 5 Abs. 2 VRG. Im Zuständigkeitsbereich der Schulleitung liegt die entsprechende Zuständigkeit bei der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter (vgl. auch Regelung in Art. 11 Abs. 3 für vorsorgliche Ausschlüsse).</p>
<p>Art. 15* Ressortverantwortliche ¹ Der Schulrat kann Ressortverantwortlichen aus seiner Mitte Aufgabenbereiche zuweisen. Ein Schulratsmitglied kann mehrere Ressorts übernehmen. ² Die Ressortverantwortlichen bereiten die entsprechenden Geschäfte in Zusammenhang mit der Schulleitung zuhanden des Gesamtschulrates vor.</p>	<p>Art. 20 Themenverantwortliche Die Bildungskommission kann einzelnen Mitgliedern die Verantwortung für bestimmte Themenbereiche zuweisen.</p>	<p>- Aufgrund der strategischen Stellung der BiKo erscheint das Bezeichnen von Ressortverantwortlichen innerhalb der BiKo als nicht zweckmässig. - Die Aufnahme der Bestimmung erfolgte wegen der bisherigen Bestimmung. Aus rechtlichen Gründen könnte auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden.</p>
<p>Art. 16 Geschäftsordnung ¹ Betreffend Einberufung, Ausstand, Stimmpflicht, Wahlen und Abstimmungen gilt die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss. Art. 17 Protokoll ¹ Das Protokoll wird in der Regel vom Schulsekretariat geführt. Im Übrigen gilt diesbezüglich die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss.</p>	<p>Art. 21 Geschäftsordnung und Protokoll ¹ Betreffend Einberufung, Ausstand, Stimmpflicht, Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen der [...] Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss Anwendung. ² Das Protokoll wird in der Regel vom Schulsekretariat geführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>- Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht - Die Protokollführung ist im kantonalen Gemeindegesetz und in der Gemeindeverfassung geregelt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
4.4 Schulleitung	C. SCHULLEITUNG	
<p>Art. 18 Aufgaben / Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitung besteht aus dem Gesamtschulleiter sowie aus einem oder zwei weiteren, ihm unterstellten, Schulleitern.</p> <p>...</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulleitung setzt sich aus der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter sowie den Schulleiterinnen und den Schulleitern zusammen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungscommission nimmt in der Regel an den Sitzungen der Schulleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kompetenz der BiKo, Einzelheiten zur Zusammensetzung der Schulleitung zu regeln, ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 lit. c. - Abs. 2 entspricht der bisherigen Praxis. Die Regelung gilt für förmliche Sitzungen der Schulleitung, nicht aber für Treffen im Sinn von Art. 23 Abs. 4.
<p>Art. 18 Aufgaben / Unterstellung</p> <p>...</p> <p>² Der Schulleitung obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Schulen und Kindergärten. Sie ist neben dem Schulrat jederzeit berechtigt, Schulbesuche vorzunehmen. Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Kompetenzen im Pflichtenheft geregelt.</p> <p>³ Der Gesamtschulleiter ist dem Schulrat unterstellt.</p> <p>...</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Leitung der Schule auf operativer Ebene im Rahmen des übergeordneten Rechts und den Vorgaben der Bildungscommission.</p> <p>² Sie vollzieht die kantonalen und kommunalen Erlasse und Beschlüsse, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.</p> <p>³ Im Übrigen legen die Pflichtenhefte und das Funktionsdiagramm die Aufgaben fest:</p> <p>a) der Schulleitung;</p> <p>b) der Gesamtschulleiterin bzw. des Gesamtschulleiters und</p> <p>c) der Schulleiterinnen und Schulleiter.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann Fragen des täglichen Schulbetriebs und der Koordination auch ausserhalb der Sitzungen besprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kompetenz der BiKo, Einzelheiten zu den Aufgaben und zur Organisation/Arbeitsweise der Schulleitung zu regeln, ergibt sich aus Art. 21. - Abs. 3: Auf eine beispielhafte Aufzählung von Aufgaben der Schulleitung (sowie von Gesamtschulleiter/in und Schulleiter/innen) soll verzichtet werden. - Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die/der Gesamtschulleiter/in bzw. die Schulleiter/innen auch eigene Aufgaben und Zuständigkeiten haben.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 18 Aufgaben / Unterstellung</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Gesamtschulleiter leitet das ihm unterstellte Schulsekretariat und vertritt die Schule gemäss Pflichtenheft und in Absprache mit dem Schulrat nach ausseren.</p>		
<p>V. Rechtsmittel</p>	<p>IV. Rechtsmittel</p>	
<p>Art. 21 Kommunale Rechtsmittel</p> <p>¹ Unmittelbar Betroffene können Verfügungen der Schulleitung sowie vorsorgliche Verfügungen des Schulratspräsidenten an den Schulrat weiterziehen.</p> <p>² Für Disziplinarentscheide gelten betreffend Weiterzug die Bestimmungen der Disziplinarordnung.</p> <p>³ Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Vorbehältlich einer gegenteiligen Anordnung der entscheidenden Instanz kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Art. 24 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Der Weiterzug von Entscheiden kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten richtet sich nach dem kantonalen Recht, sofern dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>² Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.</p> <p>³ Sofern die entscheidende Behörde keine andere Anordnung getroffen hat, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das kantonale Recht regelt bereits die kommunalen und kantonalen Rechtsmittel, so dass auf eine Wiederholung im kVSG verzichtet werden kann. - Abs. 1: Das kantonale Recht schreibt vor, dass der Schulrat (BiKo) als letzte kommunale Instanz über Beschwerden urteilt. Einzelheiten zu den Rechtsmitteln können in einer Fussnote aufgeführt und «publik» gemacht werden. Als Ausführungsbestimmungen gelten namentlich entsprechende Reglemente der BiKo. - Abs. 2: Die 10-tägige Frist ergibt sich aus Art. 95 VSG. Die Formulierung orientiert sich an Art. 32 bzw. 52 VRG. Der Fristbeginn richtet sich nach Art. 7 VRG. - Abs. 3: Im Vergleich zum geltenden Recht werden Regel/Ausnahme «gekehrt». Aus psychologischer Sicht ist es zweckmässig, wenn die «Abänderung» (d.h. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) zugunsten der betroffenen Person ausfällt.
<p>Art. 22* Kantonale Rechtsmittel</p> <p>¹ Der Weiterzug von Entscheidungen an kantonale Behörden richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Rechtsmittel ergeben sich aus dem kantonalen Recht; eine eigene Bestimmung im kommunalen Recht ist nicht zweckmässig. - Dies ergibt sich auch aus dem neuen Art. 24.

Geltendes Recht	Entwurf Schulgesetz	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>V. Schluss- und Übergangsbestimmung</p>	<p>- Titel wird aufgrund des Inhalts (Art. 26) angepasst.</p>
<p>Art. 23 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Dieses Gesetz ersetzt das Schul- und Kindergartengesetz vom 15. April 1995 und tritt mit Ausnahme der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 2. Juli 2004 in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15. Inkrafttreten 1. Januar 2005. Solange Art. 37 lit. d der Verfassung nicht aufgehoben wird, bedarf der Erlass von Reglementen gestützt auf Art. 12 lit. b entsprechend der vorerwähnten Verfassungsbestimmung der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts und Übergangsrecht ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden das Schul- und Kindergartengesetz vom 22. März 2004 sowie die Disziplinarordnung vom 20. Juni 2005 aufgehoben. ³ Bis zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch die Bildungskommission gelten Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 sowie Art. 8 der Disziplinarordnung vom 20. Juni 2005 weiter.</p>	<p>- Abs. 1: Aufgrund des fakultativen Referendums und der erforderlichen Genehmigung durch das E-KUD kann das Inkrafttreten nicht direkt im Gesetz geregelt werden. Praxisgemäss wird der Gemeindevorstand damit beauftragt. - Abs. 2 neben dem Schul- und Kindergartengesetz soll auch die Disziplinarordnung formell aufgehoben werden. Aufgrund der Übergangsregelung (Abs. 3) soll die Aufhebung der Disziplinarordnung nicht durch separaten Beschluss des Gemeinderats erfolgen. - Abs. 3: Einzelne bislang in der Disziplinarordnung geregelte Punkte zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren sollen künftig durch die BiKo geregelt werden. Bis zum Erlass/Inkrafttreten dieser Bestimmungen gelten die aufgeführten Bestimmungen der Disziplinarordnung weiter.</p>